

2. Nachtrag

zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hann. Münden

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S 473) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 22.03.2011 folgenden 2. Nachtrag zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hann. Münden vom 11.09.1997, geändert durch den 1. Nachtrag vom 11.12.2008, beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (2) Zur Unterstützung des Stadtbrandmeisters werden ein oder zwei gleichberechtigte Stellvertreter benannt, die den Stadtbrandmeister im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten vertreten.

Artikel II

§ 5 Abs. 1 bis 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 5

Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,

h) Festlegung der Zahl der Stellvertretenden Stadtbrandmeister gemäß § 2 Abs. 2.

(2) Das Stadtkommando besteht aus

- a) dem Stadtbrandmeister als Leiter,
- b) den Stellvertretenden Stadtbrandmeistern, den Ortsbrandmeistern und ihren Stellvertretern sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart als Beisitzer kraft Amtes,
- c) dem Schriftwart und dem Stadtsicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer.

Die Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchst. a und b genannten Stadtkommandomitglieder von dem Stadtbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden.

Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

(3) Das Stadtkommando wird von dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

Artikel III

§ 7 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 7

Mitgliederversammlung

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

Artikel IV

Dieser 2. Nachtrag tritt am 01. April 2011 in Kraft.

Hann. Münden, den 22.03.2011

Stadt Hann. Münden

(L.S.)

gez. Klaus Burhenne

Der Bürgermeister